

**Satzung für die Berufsfachschule Pflege der Kliniken des Landkreises Neumarkt  
i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
(Schulsatzung)  
vom 16.10.2019**

Der Landkreis Neumarkt erfasst für das Kommunalunternehmen Klinikum Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 15.10.2019 aufgrund

**Art. 27** Abs. 2 Satz 1 („Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers“) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist und der Neuordnung der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz am 24.07.2017 und

**Art. 23** („Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewährte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden“) und

**Art. 24** Abs.1 Nr.1 („In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist sowie

**Art. 18 Abs. 1 Nr. 1** („In den Satzungen können die Landkreise insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) die der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist in Verbindung mit

**Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1** („Soweit nicht dieses Gesetz oder in seinem Rahmen die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Gehören einem Zweckverband als kommunale Gebietskörperschaft nur Landkreise oder nur Landkreise und Bezirke an, so sind die für Landkreise, gehören ihm nur Bezirke an, so sind die für Bezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreiben, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für andere dem Zweckverband angehörende Gebietskörperschaften gelten.“) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,

**Art. 99** Abs.1 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) <sup>1</sup>Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. <sup>2</sup>Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Art. 92** Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Der

Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art.98 Abs.1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung "staatlich genehmigt" führen.

**Art.29** findet entsprechende Anwendung

folgende Änderungen und vollständige Neufassung der Schulsatzung der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

## **§ 1 Schulträger**

Die Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., unterhält die in § 2 genannte Berufsfachschule des Gesundheitswesens. Träger der Schulen ist der Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

## **§ 2 Schule**

Die Schule führt folgende amtliche Schulbezeichnung:

Berufsfachschule für Pflege an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die vom Landkreis Neumarkt i.d.OPf. unterhaltene Schule wird als gemeinnützige Einrichtung i.S.d. § 3 der Unternehmenssatzung des Klinikums Neumarkt geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schule wird als Einrichtung selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufnahme, Unterricht und Prüfung**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich bei

1. den Berufsfachschulen für Pflege nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Organisation, Lehrerdienstordnung**

- (1) Die Schule wird an das Schul- und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. integriert. Sitz der Verwaltung des Schul- und Studienzentrums ist an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die Berufsfachschule für Pflege wird von einem Schulleiter/einer Schulleiterin geleitet.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2014 in der jeweils gültigen

Fassung, findet für die Lehrkräfte an der Berufsfachschule für Pflege am Schul- und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Anwendung, sofern spezielle Regelungen der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Schuljahr und Ferien**

- (1) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Pflege beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 LkrO in Kraft.



Für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
Neumarkt, den 16.10.2019

---

Landrat Willibald Gailler